

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**Stand 07.10.2025****Berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die am Verfahren beteiligt wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben.**

03 Kreis Steinfurt
04 Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz
06 LGLN Regionaldirektion Osnabrück
07 Amt für regionale Landesentwicklung
13 Agentur für Arbeit Osnabrück
17 Ev.-luth. Kirchenamt Osnabrück – Stadt und Land
18 Klosterrentamt Osnabrück
20 Deutsche Bahn Immobilien
22 Staatl. Baumanagement
24 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
30 SG Fürstenau Abt. Zivilschutz
32 Freiwillige Feuerwehr Bippen
33 NLStBV – GB Oldenburg, Luftfahrtbehörde
35 UHV Nr. 99 „Untere Hase“
36 Ev. luth. Kirchengemeinde St. Georg - Bippen
42 Stadt Fürstenau
45 SG Neuenkirchen
50 Stadt Bramsche

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 07.10.2025

Berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

01 Landkreis Osnabrück vom 21.08.2025	Abwägungsvorschlag
Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.	
Regionalplanung: Wie in der Kurzerläuterung zum rechtskräftigen RROP dargelegt, ist Bippen in der Zeichnerischen Darstellung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ festgelegt. An diesem sind die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsstruktur sowie das kulturelle Angebot vorhanden und zu sichern sowie weiterzuentwickeln. Ich weise aber darauf hin, dass die von Süden in den Änderungsbereich reinreichende Waldfläche im RROP 2004 als Vorsorgegebiet Forstwirtschaft festgelegt wurde, in welchem die Voraussetzungen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern sind. Das derzeit in Aufstellung befindliche RROP und dessen dritter Entwurf setzen im nördlichen Bereich ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie ein Vorranggebiet Biotopverbund fest; die oben bereits erwähnte Waldfläche ist ebenfalls im dritten Entwurf planerisch gesichert, und zwar als Vorranggebiet Biotopverbund. Innerhalb der Vorranggebiete Biotopverbund dürfen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen die Anbindung und Funktionsfähigkeit der Kerngebiete und Verbundachsen des Biotopverbundes nicht beeinträchtigen oder ihre Entwicklungsfähigkeit behindern. Hinsichtlich des Vorranggebietes Natur und Landschaft ist als raumordnerisches Ziel zu beachten, dass diese in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu sichern und zu entwickeln und vor störenden Einflüssen und Nutzungen zu schützen sind. Während das südlich gelegene Vorranggebiet Biotopverbund als Fläche für Wald im Bebauungsplan festgesetzt wird und damit keinen Widerspruch zum Vorranggebiet darstellt, ist dies bei dem SO1 und den erwähnten Vorranggebieten im Norden nicht der Fall. Die nun beabsichtigte Planung, welche die Errichtung von Ferienhäusern bis 85 m² Grundfläche sowie die Versiegelung durch Sportplätze etc. ermöglicht, gehen deutlich über die bisherigen Festsetzungen und Nutzungen als Stellplatz hinaus und dürften nicht mit den aufgeführten Zielen des in Aufstellung befindlichen RROP in Einklang zu bringen sein. Eine solche Nutzung wäre lediglich außerhalb der Vorranggebiete realisierbar.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt. Da die geplante Nutzungsintensivierung im nordwestlichen Teilbereich des Campingplatzes nach Aussage des Landkreises „nicht mit den aufgeführten Zielen des in Aufstellung befindlichen RROP in Einklang zu bringen sein dürfte“, wird der Geltungsbereich der 1. Änderung – in Abstimmung mit den Antragstellern - entsprechend reduziert.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 07.10.2025

01 Landkreis Osnabrück vom 21.08.2025	Abwägungsvorschlag
Abschließend merke ich an, dass die Verwendung des Begriffs „Tiny House“ in Verbindung mit einer Grundfläche von bis zu 85 m² irreführend erscheint, da 85 m² Grundfläche für ein „Tiny House“ recht groß und unüblich sein dürfte. Im Internet ist die übliche Größe mit einer Spannweite zwischen 15 und 50 Quadratmetern angegeben.	Um Missverständnisse zu vermeiden, wird der Begriff „Tiny-House“ nicht mehr verwendet.
Bauleitplanung: Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes. Zu der Planung fand am 15.10.2024 eine Vorbesprechung statt, bei der allerdings ein anderes Planungsziel im Vordergrund stand. Auf der Planzeichnung sollte gekennzeichnet werden, dass die Nutzungsschablone des SO-2 auch für den östlichen überbaubaren Bereich gilt. Zudem sollte die Verfahrensleiste korrigiert werden. Da der Aufstellungsbeschluss für die vorliegende Änderung am 03.12.2024 und demnach nach der Novellierung des BauGB im Juli 2023 gefasst wurde, kann keine öffentliche Auslegung mehr durchgeführt werden, sondern eine Veröffentlichung im Internet. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage vollständiger Planunterlagen abgegeben werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst. Die Verfahrensleiste wird entsprechend redaktionell korrigiert.
Untere Denkmalschutzbehörde: Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die der Stadt / Gemeinde Bippen keine Bedenken. Die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden (siehe nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung) ist zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftlicher Immissionsschutz: Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ferienpark“ keine Bedenken. Unzulässige Geruchsimmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Ausführungen zum Immissionsschutz sind in der Vorentwurfsbegründung vom 24.4.25 in Kap. 9.2 Seite 12 enthalten, diesen kann gefolgt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 07.10.2025

01 Landkreis Osnabrück vom 21.08.2025	Abwägungsvorschlag
<u>Untere Wasserbehörde:</u> <u>Stellungnahme „Entwässerung“:</u> Laut Begründung zum B-Plan Nr. 4 „Ferienpark“ soll anfallendes Oberflächenwasser von den Tiny-Houses und befestigten Wegen zukünftig möglichst vor Ort über Mulden versickert werden. Dieses wird von Seiten der Unteren Wasserbehörde begrüßt. Die Versickerung von Oberflächenwasser über Mulden außerhalb von Wohngrundstücken bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8-10 WHG. Ein entsprechender Antrag mit Entwässerungsplan ist beim Landkreis Osnabrück einzureichen und wird dann in einem eigenständigen Verfahren bei der Unteren Wasserbehörde geführt. Sofern der geforderte Wasserrechtsantrag gestellt wird, bestehen aus Sicht der Entwässerung keine Bedenken gegen den B-Plan Nr. 4 „Ferienpark“.	Wird zur Kenntnis genommen. Sofern im Zuge der nachfolgenden Umsetzung der Bauleitplanung erforderlich, werden rechtzeitig entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen beantragt.
<u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u> Aus naturschutzfachlicher und waldbehördlicher Sicht bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ferienpark“ keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende fachliche Stellungnahme durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann jedoch erst im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen, wenn sämtliche Unterlagen insbesondere der Umweltbericht sowie ein vollständiger Artenschutzbeitrag vorliegen. <u>Artenschutz:</u> Gemäß der SCOPING-Unterlage zum Umweltbericht vom 22.05.2025 (IPW Ingenieurplanung) ist vorgesehen, den Artenschutzbeitrag auf Grundlage einer fachkundigen Ortsbegehung, einer Relevanzprüfung potenziell betroffener Artengruppen sowie der Ableitung vorhabenbezogener Wirkfaktoren zu erstellen. Dieses Vorgehen wird seitens der UNB unterstützt. Sollte sich im Rahmen der Betroffenheitsanalyse jedoch zeigen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, ist ggf. eine ergänzende Erfassung relevanter Arten nach anerkannten fachlichen Methodenstandards erforderlich. <u>Eingriffs- und Kompensationsregelung:</u> Die vorläufige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird aus naturschutzfachlicher Sicht als schlüssig bewertet. Das ermittelte Kompensationsdefizit (nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell, 2016) ist durch geeignete fachlich fundierte	Ein Umweltbericht inklusive der erforderlichen Aussagen zum Artenschutz liegen zwischenzeitlich und werden als Bestandteil der Begründung im Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB mit veröffentlicht. Die in Abstimmung mit der UNB zwischenzeitlich durchgeführte Relevanzprüfung potenziell betroffener Artengruppen zeigt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Eine ergänzende Erfassung relevanter Arten ist somit nicht erforderlich. Das nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell ermittelte Defizit wird durch entsprechende Maßnahmen auf einer externen Fläche südlich des Plangebiets ausgeglichen (Gemarkung Bippen, Flur 7, Flurstück 55/3). Vorgesehen ist hier die

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 07.10.2025

01 Landkreis Osnabrück vom 21.08.2025	Abwägungsvorschlag
Maßnahmen auszugleichen. Diese Maßnahmen sind im Umweltbericht sowohl textlich als auch kartografisch darzustellen. Es wird empfohlen, eine Kompensation möglichst innerhalb des Gemeindegebiets Bippen umzusetzen - idealerweise mit Bezug zum nahegelegenen FFH-Gebiet „Bäche im Artland“. <u>Planungsrechtliche Festsetzungen:</u> Die Festsetzungen 1.3 und 1.4 im Vorentwurf des Bebauungsplans werden aus naturschutzfachlicher Sicht positiv bewertet. Besonders begrüßt wird die vorgesehene insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung. Bei Festsetzung 1.3 wird empfohlen, zu verdeutlichen, dass ausschließlich heimische, standortgerechte Gehölze verwendet werden dürfen. Ein hoher Anteil an pollen- und nektarreichen Arten sowie Vogelnährgehölzen wird ausdrücklich befürwortet. Für Rückfragen oder Abstimmungsbedarf steht die UNB gerne zur Verfügung. <u>Weitere Hinweise und Anregungen der UNB:</u> 1) Fassadenbegrünung: Zur besseren Einbindung der Gebäude in das Landschaftsbild sowie zur Minderung mikroklimatischer Belastungen wird wo immer technisch möglich - die Umsetzung boden- oder wandgebundener Fassadenbegrünungen empfohlen. Diese tragen nicht nur zur optischen Aufwertung bei, sondern bieten auch wertvollen Lebensraum für Insekten und Kleintiere. 2) Grünflächengestaltung mit Regio-Saatgut: Für die Einsaat offener Grünflächen wird empfohlen, (zumindest in Teilbereichen) standortgerechtes Regio-Saatgut (z. B. „Osnabrücker Mischung“) zu verwenden. Eine extensive Pflege (z. B. ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr, Verzicht auf Düngung) unterstützt die Entwicklung artenreicher, insektenfreundlicher Wiesen und reduziert gleichzeitig den Pflegeaufwand. 3) Nist- und Fledermauskästen: Die Anbringung von Nistkästen für Vögel sowie Fledermauskästen an geeigneten Strukturen (z. B. an Gebäuden, Bäumen oder Pfosten) wird empfohlen. Diese Maßnahme ist einfach umzusetzen, ökologisch wirksam und unterstützt das Vorkommen geschützter Tierarten.	Umwandlung der Ackerfläche in ein Extensivgrünland. Die Fläche wird im Flächennutzungsplan als Teilgeltungsbereich 2 mit Darstellung einer „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft“ ergänzt. Die Eigenschaften „heimisch“ und „standortgerecht“ werden entsprechend in die Formulierung der textlichen Festsetzung 1.3 aufgenommen. Die Hinweise und Anregungen der UNB werden zur Kenntnis genommen und soweit möglich und sinnvoll beachtet. Für die hier anstehende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ferienpark“ ergibt sich hieraus kein Erfordernis für verbindlich / zwingend zu beachtende planungsrechtliche Regelungen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 07.10.2025

01 Landkreis Osnabrück vom 21.08.2025	Abwägungsvorschlag
4) Bepflanzung von Beeten und Rabatten: Für die Bepflanzung von Rabatten, Beeten und sonstigen gestalteten Flächen wird die Verwendung heimischer, standortgerechter Gehölze sowie heimischer nektar- und pollenreicher Stauden empfohlen. Diese Arten sind an die örtlichen Bedingungen angepasst, fördern die Biodiversität und bieten Lebensraum sowie Nahrungsquellen für zahlreiche Tierarten. Auf invasive Neophyten wie z. B. Kirschlorbeer (<i>Prunus laurocerasus</i>) oder Schmetterlingsflieder (<i>Buddleja davidii</i>) sollte grundsätzlich verzichtet werden. 5) Integration ökologisch wertvoller Strukturelemente: Zur Förderung der Artenvielfalt und naturnahen Erlebbarkeit des Plangebietes wird nach Möglichkeit empfohlen, in geeigneten Teilbereichen ökologische Strukturelemente wie Totholz, Sandlinsen, Sandarien bzw. Offenbodenbereiche, Magerbeete, Bruchsteinelemente, Klein- und Kleinstgewässer sowie Nisthilfen einzubringen. Auch die Pflanzung von Wildkräutern, Naschpflanzen, Nutzpflanzen oder regionaltypischen Obstgehölzen ist wünschenswert. Diese Maßnahmen verbessern nicht nur die Lebensbedingungen für Flora und Fauna, sondern erhöhen gleichzeitig die Aufenthaltsqualität und Attraktivität für die Nutzer des Ferienparks (Schutzgut Mensch). Darüber hinaus kann eine solche naturnahe Gestaltung pflegeleicht und langfristig kosteneffizient sein. 6) Durchlässigkeit von Einzäunungen: Sollten Einzäunungen innerhalb des Plangebietes erforderlich sein, wird empfohlen, deren Durchlässigkeit für Kleintiere sicherzustellen. Dies kann z. B. durch einen bodennahen Abstand von ca. 100/15cm oder durch gezielt eingebaute Schlupflöcher erfolgen. Dadurch bleibt die Durchwanderbarkeit des Geländes für Igel, Amphibien und andere Kleinsäuger erhalten, deren Lebensräume mehrere Hektar umfassen können.	
Fachdienst Kreisstraßen: Seitens des Fachdienstes 9 Straßen bestehen keine Bedenken. Sollten hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung Änderungen der K117/ Dalumer Straße erforderlich sein, ist dies rechtzeitig mit dem Fachdienst 9- Straßen im Detail abzustimmen.	Änderungen der verkehrlichen Erschließung im Bereich der K117 „Dalumer Straße“ sind nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

H:\BIPPEN\225023\TEXTE\BP\abw250710 Bpl.4 3.1 4.1.docx

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 07.10.2025

05 Landwirtschaftskammer Nds. Außenstelle Bersenbrück und 08 Forstamt Weser-Ems vom 25.08.2025	Abwägungsvorschlag
Ein Hinweis auf von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglicherweise ausgehende Geruchs- Lärm- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, ist bereits in den Planunterlagen enthalten. Laut Umweltbericht werden für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt wahrscheinlich auch externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese sollen auf geeigneten externen Ausgleichsflächen erfolgen, die jedoch erst im weiteren Verfahrensverlauf benannt werden. Wir weisen deshalb vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden. Das Forstamt Weser-Ems hat gegen die oben genannten Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Für die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen sollten die in der Vorentwurfsbegründung unter Punkt 10.2 „Grünordnung“ genannten Punkte umgesetzt werden. Wir empfehlen weiterhin, mit der zukünftigen Bebauung einen Sicherheitsabstand von mindestens einer durchschnittlichen Baumlänge (30m) von den angrenzenden Waldflächen einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen. Das nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell ermittelte Defizit wird durch entsprechende Maßnahmen auf einer externen Fläche südlich des Plangebiets ausgeglichen (Gemarkung Bippen, Flur 7, Flurstück 55/3). Vorgesehen ist hier die Umwandlung der Ackerfläche in ein Extensivgrünland. Die Fläche wird im Flächennutzungsplan als Teilgeltungsbereich 2 mit Darstellung einer „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft“ ergänzt. Die Ausweisung eines zweiten Teilgeltungsbereichs im Bebauungsplan ist nicht möglich, da sich die betreffende Fläche innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets befindet. Eine verbindliche Vereinbarung zur Umsetzung der v.g. Kompensationsmaßnahme wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Bippen getroffen. Bei der Auswahl von externen Kompensationsmaßnahmen wird seitens der Gemeinde Bippen generell – so weit wie möglich - auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen. Da allerdings für dieses Verfahren keine geeigneten Flächen für Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen zur Verfügung stehen, ist es nicht zu vermeiden, dass die v.g. landwirtschaftliche Fläche aus der Nutzung genommen wird. Zu berücksichtigen ist allerdings dabei, dass sich die Fläche im Eigentum des Vorhabenträgers befindet und von diesem auch zur Verfügung gestellt wird. Wird zur Kenntnis genommen. Die in der Vorentwurfsbegründung genannten Maßnahmen sind im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt und somit im Zuge der Realisierung zu beachten. Die zu den angrenzenden Waldflächen festgesetzten Abstände sind aus Sicht der Antragsteller ausreichend, da sich die betreffenden Waldflächen entweder im eigenen Eigentum befinden oder mit den Eigentümern verbindliche privatrechtliche

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 07.10.2025

05 Landwirtschaftskammer Nds. Außenstelle Bersenbrück und 08 Forstamt Weser-Ems vom 25.08.2025	Abwägungsvorschlag
Über die o. g. Aspekte hinausgehende Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.	Vereinbarungen bezüglich einer entsprechenden Gestaltung des Waldrands - z.B. bezüglich der Höhe der unmittelbar angrenzenden Bäume - getroffen werden sollen.
09 Nds. Landesforsten Forstamt Ankum vom 25.08.2025	Abwägungsvorschlag
Für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung.	Wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen zum Planverfahren vorgetragen.
10 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB OS) vom 18.08.2025	Abwägungsvorschlag
Zu der oben näher bezeichneten Bauleitplanung nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Gegen die Änderung bestehen von hier keine Bedenken. Die Bauleitplanung betrifft das von hier betreute Straßennetz nicht.	Wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen zum Planverfahren vorgetragen.
11 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 05.08.2025	Abwägungsvorschlag
gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen zum Planverfahren vorgetragen.
12 Amprion vom 25.07.2025	Abwägungsvorschlag
Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, weitere Versorgungsunternehmen wurden am Verfahren beteiligt.
14 Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim vom 25.08.2025	Abwägungsvorschlag
die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim stimmt der o. g. Planänderung (Ausweisung von Sondergebietsflächen zur Erholung mit Zweckbestimmungen gemäß § 10 BauNVO) zu und trägt keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren. Da sich die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**Stand 07.10.2025**

14 Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim vom 25.08.2025	Abwägungsvorschlag
Verfahren zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Absatz 1 BauGB befinden und noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen. Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ergänzung der Nutzungs- und Beherbergungsmöglichkeiten des bestehenden Campingplatzes geschaffen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Umsetzung konkreter Bauabsichten. Im Sinne der allgemeinen Tourismus- und Freizeitentwicklung begrüßen wir die Planungsziele, da mit diesen eine regionale Wirtschaftsförderung verfolgt und die Wirtschaftskraft der Gemeinde Bippen erhalten bzw. weiter gestärkt wird. Wir bitten um weitere Beteiligung. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Planinhalt wird zutreffend wiedergegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15 Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim vom 21.08.2025	Abwägungsvorschlag
Gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus handwerklicher Sicht keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anmerkungen oder Bedenken zur vorliegenden Planung vorgetragen.
16 Bistum Osnabrück - Bischöfliches Generalvikariat vom 14.08.2025	Abwägungsvorschlag
im Namen der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina, Fürstenau, und im eigenen Interesse teilen wir mit, dass wir zu o.g. Bauleitplanung keine Einwände und Bedenken äußern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anmerkungen oder Bedenken zur vorliegenden Planung vorgetragen.
19 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 22.08.2025	Abwägungsvorschlag
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anmerkungen oder Bedenken zur vorliegenden Planung vorgetragen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 07.10.2025

21 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 21.07.2025	Abwägungsvorschlag
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anmerkungen oder Bedenken zur vorliegenden Planung vorgetragen.
23 Polizeiinspektion Osnabrück vom 18.07.2025	Abwägungsvorschlag
Das Sachgebiet Verkehr der Polizeiinspektion Osnabrück, Zentraler Verkehrsdienst nimmt die vorliegende verkehrsbehördliche Maßnahme zur Kenntnis. Eine inhaltliche Bewertung und weitergehende verkehrliche Prüfung erfolgt nicht.	Wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anmerkungen oder Bedenken vorgetragen.
25 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 14.08.2025	Abwägungsvorschlag
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen /-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1 997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und	Die Stellungnahme wird beachtet Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Erschließung des Gebietes beachtet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bergwerkrecht besteht laut NIBIS-Kartenserver im Plangebiet nicht. Auch Salzabbaugerechtigkeiten liegen nicht vor.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 07.10.2025

25 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 14.08.2025	Abwägungsvorschlag
Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes beachtet.
26 Erdgas Münster über Nowega vom 25.07.2025	Abwägungsvorschlag
In dem von Ihnen bei der Erdgas Münster GmbH (ehemals Erdgas-Verkaufs-Gesellschaft mbH) angefragten Planungsraum, ist die Nowega GmbH ein zuständiger Netzbetreiber, nicht aber die Erdgas Münster GmbH. Da die Erdgas Münster GmbH zurzeit keine Netzanlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau betreibt, kann innerhalb dieses Planungsraumes auf ihre Beteiligung in Verwaltungsverfahren verzichtet werden. Freundlicherweise wurde das Schreiben an uns weitergeleitet. Sofern Sie eine Verteilerliste der Träger öffentlicher Belange führen, bitten wir Sie, die Erdgas Münster GmbH darauf zu streichen und die Nowega GmbH (leitungsauskunft@nowega.de) aufzunehmen und an zukünftigen Verfahren zu beteiligen. Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stand 07.10.2025

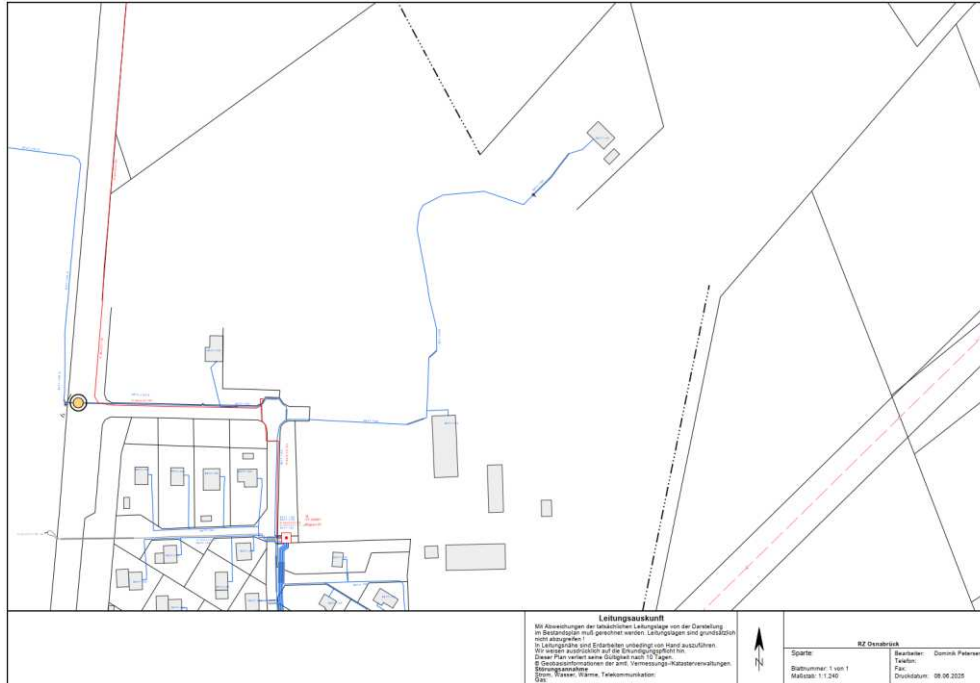
H:\BIPPEN\225023\TEXTE\BP\abw250710 Bpl.4 3.1 4.1.docx

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 07.10.2025

27 Westnetz vom 12.08.2025	Abwägungsvorschlag
Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bad Essen in Verbindung setzen. Hinsichtlich der im Plangebiet vorhandenen Glasfaserleitungen haben wir die uns übersandten Unterlagen an unsere hierfür zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Hierzu werden Sie von dort eine entsprechende Stellungnahme erhalten. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungsvorschlag



Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 07.10.2025

27 Westnetz vom 12.08.2025	Abwägungsvorschlag
 Legende Mit Abweichungen der tatsächlichen Lage von der Darstellung in Bauplänen sind gemeint: Leitungen und Grundstücke, die nicht dargestellt sind. 1. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 2. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 3. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 4. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 5. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 6. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 7. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 8. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 9. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 10. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 11. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 12. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 13. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 14. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 15. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 16. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 17. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 18. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 19. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 20. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 21. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 22. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 23. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 24. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 25. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 26. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 27. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 28. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 29. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 30. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 31. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 32. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 33. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 34. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 35. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 36. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 37. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 38. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 39. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 40. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 41. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 42. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 43. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 44. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 45. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 46. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 47. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 48. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 49. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 50. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 51. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 52. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 53. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 54. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 55. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 56. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 57. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 58. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 59. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 60. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 61. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 62. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 63. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 64. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 65. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 66. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 67. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 68. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 69. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 70. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 71. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 72. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 73. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 74. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 75. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 76. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 77. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 78. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 79. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 80. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 81. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 82. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 83. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 84. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 85. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 86. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 87. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 88. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 89. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 90. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 91. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 92. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 93. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 94. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 95. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 96. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 97. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 98. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 99. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen. 100. Leitungen sind Eigentum der Gemeinde Bippen.	

IPW

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 07.10.2025

28 Wasserverband Bersenbrück vom 30.07.2025	Abwägungsvorschlag
<u>Trinkwasserversorgung</u> Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen. <u>Abwasserentsorgung</u> Im Nordteil des Plangebiets verläuft eine Druckentwässerungsleitung dA 63, die bei Bedarf verlegt werden kann. Die Entsorgung von Schmutz- und Regenwasser kann gemäß Punkt 8.2 der Begründung erfolgen. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der innerhalb des Plangebietes und in dessen Umgebung vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserverbandes gerne zur Verfügung.	Die Erfordernisse der Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Stellungnahme wird beachtet. Es bestehen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung gem. der Begründung und der wasserwirtschaftlichen Vorplanung keine Bedenken.

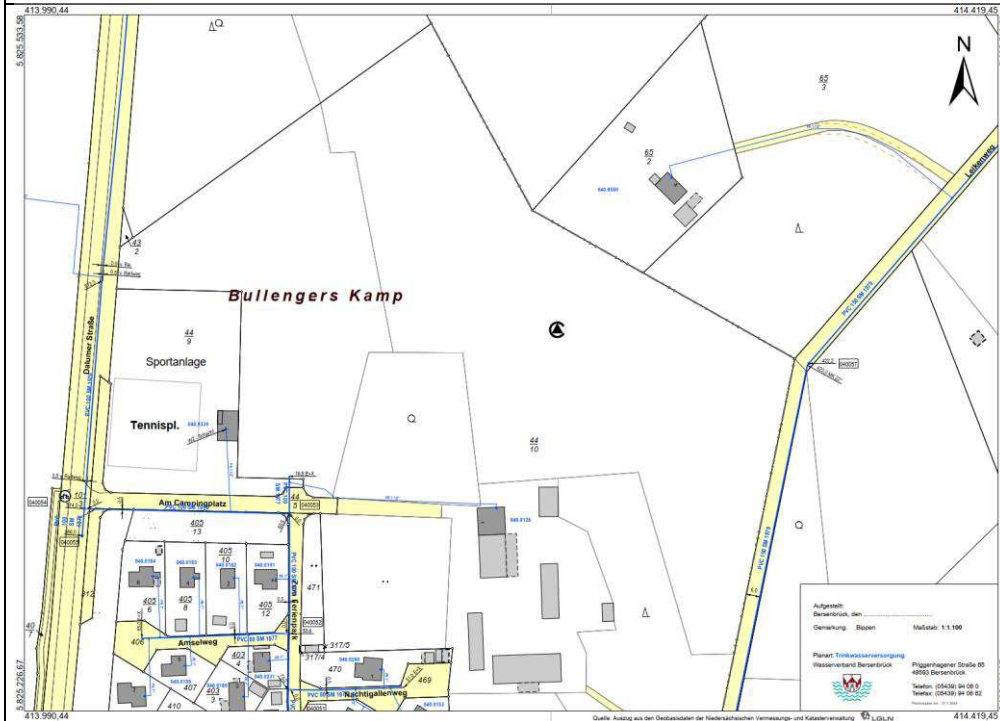
Abwägungsvorschlag



Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 07.10.2025

28 Wasserverband Bersenbrück vom 30.07.2025



Abwägungsvorschlag

29 Vodafone Kabel Deutschland S01437570 vom 14.08.2025

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.07.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgetragen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 07.10.2025

31 Feuerwehr SG Fürstenau vom 21.08.2025	Abwägungsvorschlag
Bezugnehmend auf die Bauleitplanung der Stadt Fürstenau: Bebauungsplan Nr. 4 „Ferienpark Bippen“ hat die Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau folgende Anmerkungen. Löschwasserversorgung Im Planungsgebiet sollten zwei neue Unterflurhydranten errichtet werden. Die nächstgelegenen Hydranten befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe und ist damit für eine schnelle Brandbekämpfung nicht ausreichend. Da der Wasserverband die Entnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz auf 24 m³/h über 2 Stunden begrenzt, ist die Versorgung im Brandfall nicht gewährleistet. Nach den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 405 sind für Gewerbegebiete – je nach Nutzung – 48 m³/h bzw. 96 m³/h über 2 Stunden erforderlich. Um die Versorgung sicherzustellen, empfehlen wir eine unterirdische Löschwasserzisterne mit mindestens 100 m³ Volumen, die vom Betreiber anzulegen ist. Alternativ kann auch ein geeigneter Tiefenbrunnen genutzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser bezieht sich jedoch auf die nachgeordnete Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ergeben sich daraus keine weiteren Anforderungen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser bezieht sich jedoch auf die nachgeordnete Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ergeben sich daraus keine weiteren Anforderungen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser bezieht sich jedoch auf die nachgeordnete Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ergeben sich daraus keine weiteren Anforderungen.
34 Stadt und Kreisarchäologie Osnabrück 18.07.2025	Abwägungsvorschlag
Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung keine Bedenken, da es sich im Wesentlichen um eine Änderung der Zweckbestimmung handelt. Die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden (siehe nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung) ist zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgetragen. Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht wird im Rahmen der nachrichtlichen Übernahmen in den Plan hingewiesen.
37 Ericsson Services vom 28.07.2025	Abwägungsvorschlag
Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 07.10.2025

38 Telekom Trassenauskunft vom 28.07.2025 Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	Abwägungsvorschlag Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgetragen.
41 Gemeinde Berge vom 18.08.2025 Aus Sicht der Gemeinde Berge bestehen weder Anregungen noch Bedenken.	Abwägungsvorschlag Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.
43 SG Bersenbrück vom 11.08.2025 Seitens der Samtgemeinde Bersenbrück bestehen weder Bedenken, noch werden sonstige Anregungen zu o.a. Bauleitplanung der Gemeinde Bippen vorgetragen.	Abwägungsvorschlag Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.
44 SG Artland vom 21.07.2025 Gegen die o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Bippen bestehen seitens der Samtgemeinde Artland keine Bedenken und Anregungen. Von hier beabsichtigte bzw. bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten, bestehen nicht. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.	Abwägungsvorschlag Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.
46 SG Freren vom 18.07.2025 Gegen den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Ferienpark“ der Gemeinde Bippen werden seitens der Samtgemeinde Freren weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Abwägungsvorschlag Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.
47 SG Lengerich vom 29.07.2025 Die o.g. Planungen der Gemeinde Bippen habe ich zur Kenntnis genommen. Seitens der Samtgemeinde Lengerich werden hierzu keine Anregungen vorgebracht. Für die Beteiligung am Verfahren bedanke ich mich und verbleibe. Bitte zukünftige Beteiligungen an bauleitplanung@lengerich-emsland.de	Abwägungsvorschlag Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**Stand 07.10.2025**

48 SG Herzlake vom 25.07.2025	Abwägungsvorschlag
Für die Beteiligung am Verfahren bedanke ich mich. Seitens der Samtgemeinde Herzlake werden zur o. g. Planung keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.
49 Gemeinde Hopsten vom 21.07.2025	Abwägungsvorschlag
Seitens der Gemeinde Hopsten werden weder Anregungen, Hinweise oder Bedenken zum o. g. Verfahren vorgetragen. Für die Beteiligung am Verfahren bedanke ich mich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.
50 Stadt Bramsche vom 20.08.2025	Abwägungsvorschlag
Die Stadt Bramsche meldet keine grundlegenden Bedenken gegen die vorliegende Planung an. Die Stadt Bramsche gibt folgende Hinweise: In der Planzeichenerklärung fehlt der verkehrsberuhigte Bereich, obwohl er in der Planzeichnung dargestellt ist. Im Plan sind weiterhin Flächen zur „Beschränkung von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. ...“ festgelegt. Diese sind in den textlichen Festsetzungen nicht beschrieben und damit unbestimmt. Für die Oberflächenentwässerung ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Die Stadt Bramsche behält sich vor, in der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu weiteren Planinhalten abzugeben, die bereits jetzt hätten angebracht werden können. Zukünftige Aufrufe zur Beteiligung richten Sie bitte an das Funktionspostfach bauleitplanung@stadt-bramsche.de .	Es werden keine Bedenken zur Planung vorgetragen. Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichenerklärung wird entsprechend korrigiert. Die Rahmenbedingungen für die Oberflächenentwässerung ändern sich durch das hier anstehende Bauleitplanverfahren nicht. Sofern dies im Einzelfall erforderlich sein sollte, werden entsprechende Nachweise im Zuge des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens erbracht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei künftigen Beteiligungsverfahren beachtet.